

TOP:

Beschlussvorlage
Öffentlich :Ja

Amt/Geschäftszeichen
Federführendes Amt :Bauamt

Datum
03.08.2020

Drucksache-Nr.:01-140-2020

Beratungsfolge

Gremium/Ausschuss	Termin	Genehmigung	Stimmverhältnis	J	N	E
BUWA	18.08.2020					
Stadtverordnetenversammlung	20.08.2020					

Betreff:

Beratung und Beschluss: Einleitung eines Aufhebungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 2 " Am Schlosspark" im OT Staffelde der Stadt Kremmen

Beschlussvorlage

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremmen beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB die Einleitung eines Aufhebungsverfahrens zur ersatzlosen Aufhebung des am 26.08.1997 als Satzung beschlossenen und am 14.10.1997 in Kraft getretenen Bebauungsplans Nr. 2 „ Am Schlosspark“ im OT Staffelde der Stadt Kremmen.

2. Zur Sicherung der Planung wird die Stadtverwaltung aufgefordert gemäß § 15 Abs. 1 BauGB bei der Baugenehmigungsbehörde einen Antrag zu stellen, die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplans für einen Zeitraum von zwölf Monaten auszusetzen.

Beratungsergebnis:

Gremium:	Sitzung am:	TOP
----------	-------------	-----

Anz. Mitgl. :19	dav. anwesend	Ja.....	Nein.....	Enthalt.....
-----------------	---------------	---------	-----------	--------------

Laut Vorlage.....	Abweichende Vorlage
-------------------	---------------------

eingebraucht durch :Bürgermeister
Bearbeiter :Herr E. Wießner

.....
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

Problembeschreibung/Begründung

Der Bebauungsplan Nr. 2 „ Am Schlosspark“ im OT Staffelde der Stadt Kremmen wurde am 26.08.1997 als Satzung beschlossen und ist am 14.10.1997 in Kraft getreten. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von rund 1,52 ha. Die Flächen wurden bislang weder bebaut noch erschlossen.

Grund für die ersatzlose Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 2 „ Am Schlosspark“ ist die geplante Darstellung neuer Wohnbauflächen im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Kremmen, für die nach den Entwicklungsvorgaben der Landesplanung gemäß Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29. April 2019, Bauflächen an anderer Stelle aufgegeben werden müssen.

Mit Aufhebung des Bebauungsplans wird das für den Geltungsbereich bestehende Planungsrecht durch Satzung aufgehoben, so dass künftige Vorhaben auf der Grundlage der §§ 34 und 35 BauGB zu beurteilen sind.

Für das Aufhebungsverfahren sind die Vorschriften des BauGB über die Aufstellung von Bauleitplänen anzuwenden. Das Aufhebungsverfahren erfolgt danach im zweistufigen Regelverfahren. Da für den Ursprungsbebauungsplan kein Umweltbericht erforderlich war, ist für die Aufhebung kein Umweltbericht erforderlich.

Die in § 42 BauGB benannte Frist von sieben Jahren für Entschädigung bei Aufhebung einer zulässigen Nutzung ist abgelaufen.

gez. E. Wießner
Bauamtsleiter

.....

.....